



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 11. Notificatio & justificatio interpositæ Leuterationis & in eventum
appellationis, junctâ petitione, der kleinen Städte des Stifts-Hildesheim/ in
übel angemaster Denuntiations-Sache der ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Num. II.

Notificatio & justificatio interpositæ Leuterationis & in even-
tum appellationis, juncta petitione, der kleinen Städte des
Stifts-Hildesheim/ in übel angemaster Denuntiations-Sache
der Brauer-Gilde in der alten Stadt Hildesheim/ und
an sich gezogenen Fiscalis, contra die kleinen Stifts-
Städte. Præsent. 13. Augusti
Anno 1661.

Hochwürdige ic.

H. VI
28

Nimmer mehr haben wir uns einbilden können / daß die Brauer Gilde in der alten Stadt Hildesheim uns das Bräu zu feilen Kauffe zu hemmen / oder vielmehr gar abzusindern und es ihr zu einem ungebührlichen Profit vermeintlich zu heinschen unternehmen solte / wir haben aber aus der per missam sub- & obreptionem an uns / die Stadt Elze / sine annexa clausula justificatoriæ erwirkten Fiscalischen Citation es anders vernahmen müssen.

Weilen uns nun dieses negotium mit einander concerniret / so haben wir auch massen beygehendes Instrumentum publicum aufweiset / wieder sothane erschlichen Cation pro avertendo præjudicio , so uns sampt oder sonders usf dero weiters sub- & obrepiren sonst darauf zustehen möchte / das heilsame remedium Leuterationis und in eventum appellationis ergreissen und einwenden müssen / nich zweifelnd / man rede dñs Werck etwas reisser überlegen / und uns bey unsrer ab immemoriali temporis notoriæ gehabten und noch habenden Possession vel quasi ohngekränket lassen.
Anno 1657. den 8-ten Aprilis ist zwar ein Patent dieses Inhalts ergangen:

Welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim unsern gnädigen Landes-Fürsten und Herren / klagend fürkommen / daß sich einige dieses Stifts kleine Städte ic. des Brauens zu seilem Kauffe / ohnerachtet sie dor zu nicht berechtiget / unternehmen solten / welches Ihre Churfürstl. Durchl. oec. andern zum Präjudiz zugestattet nicht gemeinet / derowegen begehetet / wie man dor zu besugt zusein vermeine / in darzu angesetzten sechs Wochen für zu bringen.

Darauf wir dann unsere Nohturst eingeführet; und ist in den folgenden Patenta unserer weiter keine Meldung geschehen / derowegen wir nicht anders dosfur halten können / es würde der hinderrücklicher zudringender Auctor sich eines bessern besonnen haben und von den ohnbegründeten Dingen / so er in berührten 1657sten Jahre / Ihrer Chur Fürstl. Durchl. vor höchstermels fürgebracht / und damit das damahlige Patent laetlich erpracticiret hat / abgestanden sein / Zumahl ja jedermanniglichen bekandt / und dahero auch der sich zu uns ohne alle habende Ursache und Rechten / Schein nöhtigenden Brauer-Gilde/ in der alten Stadt Hildesheim nicht verborgen sein kan / das uns solch etliche hundert Jahr hero exercitets Bräu zu seilem Kauffe / nicht allein von Landes-Fürsten zu Landes-Fürsten unter unsern Privilegien , sondern auch in allen Landtages Abschieden / so wöl vor als nach der Extradiotion des Stifts / wie in specie aus dem Landtages-Abschide de anno 1652. s. zumにてndent. bey dessen Inhalt Ihre Churfürstl. Durchl. uns Landes-Fürstlich zu manuteniren uns absonderlich gnädigst assecuriret und versichert haben / zuverschen / stattlich confirmiret. Darauff dann auch Anno 1649 den 7-ten Augusti ein Bräu-Patent für uns abgelassen und öffentlich angeschlagen/ das

dass also allein dahero die sub- & obreptio dessen was in Anno 1657. fürges
nommen / gnugsam für Augen stehet.

Was wolte auch woll ohnbiliger in der Welt seyn / als wann uns
solch etliche hundert jähriges Bravem behindert / und hergegen das
Monopolium davon der Bravem Gilde in der alten Stadt Hildesheim ge-
stattet werden solte / da wir nicht allein von der Accise jährlich ins Schatz
wesen bey die 2000. Rthl. geben / sondern auch ohne dem die schweren Lan-
des Bürden davon tragen müssen / die Stadt Hildesheim aber mit dem
geringsten Pfennig darzu nicht concurriret / sondern von aller Last sich
de facto aufz ziehet und gleichwoll ohne emolumentum & commodum contra

l. 10. ff. de R. t.

zu unser Unterdrückung / an sich reissen will. Woraus dann erscheinet dass
immermehr mit Bestande eine Contraventio über uns kan abracht werden / son-
dern wann die ammatisch denunciantische Bravem Gilde sich gelüsten las-
sen / usf unsere Nobitturft etwas einzuführen / sollte deroselben weiter
begegnet worden seyn / weil aber solches nicht geschehen / und leicht zuermessen /
dass ad nudam illius eamq; turbativam contradictionem wir uns unserer per aliquot
lecula gehabten und noch habenden Possession vel quasi nicht begeben würden / zu rechte
es auch nicht schuldig sein / so kan die Continuacio ejusdem / und das wir uns uns-
ers Rechtes gebrauchet / für eine Contravention / dafür es die Bravem Gilde fast in-
solenter angeben / nicht geachtet werden / consequenter keine auffgemunterte Fitcali-
sche Persecutio wieder uns hofften / sondern müssen wir rechts wegen davon erledigt /
und diej insultirende Bravem Gilde / dass sie sich solcher Turbationen enthalten und
uns bey unserer fahrbahren Possession vel quali / ohngekränket lassen müsse / mit Ernst
angewiesen / auch dabe in die verursachte Kosten / Schaden / und interesse condem-
niert und das Brav Potent dahin / dass wir darunter nicht gemeinet / declararet / bes-
nebst alles etwa angeordnetes Widriges sofort abgestellter werden / inmassen wir höch-
stes Fleiss darumb bitten und das Hochadeliche Mild Richterliche Ambt hierüber omni
meliori modo / pro juris & justitiae celerrimā administratione officioso imploriren
und aufrufen.

Num. 12.

Unterthänige Erinnerung / beständiger Bericht und eventualis
notificatio in eventum interpolitæ protestationis reservationis
& Leuterationis, ejusdemque justificatio & deductio mit
angehengter Bitte und Beylagen sub lit. A. B. C. D. und E.
Bürgermeisters und Rahts der Stadt Peine / in puncto des
Brav Patents. Präf. 13. Augusti Anno 1661. den 19. ejus-
dem fürkommen. Communicetur Meister und Alsterleu-
ten der Bravem Gilde hieselbsten.

Churfürstl. Cöllnische Stiftt. Hildesheimische Herren Canzlar Vice-Canz-
lär und Rähte / Hochwürdige Hoch Edelgebohrne / Gestrenge /
Wol Edle veste Grossachtbare und Hochgelehrte / insonders groß-
günstige Hochgebietende Herrn.

Mas bey dem Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten unserem gnädigsten
Chur-Fürsten und Herrn / darauff auch bey Erw. Hochwürden / Hochdelgebohrne
Gestrenge Herrlichkeiten und Gunst. Für ein Mandatum umb Abhoffnung
des